

# OBERLIGASTATUT

Der Nordbadische Volleyball-Verband (NVV) und der Südbadische Volleyball-Verband (SBVV) schließen folgende Vereinbarung über den Spielverkehr der Oberliga Baden:

1. Der Oberligaspielausschuss (OLSA) besteht aus
  - den Landesspielwarten ( LSW) NVV und SBVV,
  - den Landesschiedsrichterwarten (LSRW) NVV und SBVV,
  - dem Schiedsrichtereinsatzleiter der Oberliga (SREL),
  - den Staffelleitern Oberliga Damen und Herren.

Auf Einladung des Vorsitzenden des OLSA können weitere Personen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des OLSA teilnehmen.

Vorsitzender des OLSA ist der Landesspielwart einer der beiden Landesverbände. Der Vorsitz wechselt spieljährlich (1. Juli) zwischen NVV und SBVV. Im Spieljahr 15/16 hat der Spielwart des SBVV den Vorsitz.

Die LSW und LSRW werden von ihren Landesverbänden gewählt und sind damit automatisch Mitglied im OLSA. Jeder Landesverband stellt einen Staffelleiter. Die Einsetzung erfolgt einvernehmlich durch die beiden Landesverbände. Jeder Landesverband kann einen SREL vorschlagen. Die Einsetzung erfolgt einvernehmlich durch die beiden Landesverbände.

2. Jedes Mitglied des OLSA hat eine Stimme. Der OLSA trifft Mehrheitsentscheidungen. Der OLSA trifft sich mindestens einmal jährlich und ist mit mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig.
3. Die Aufgaben des OLSA sind:
  - die Durchführung des Spielverkehrs der Oberliga gemäß beiliegender Spielordnung,
  - die Ausarbeitung und das Vorschlagen von Ordnungsänderungen,
  - die Kontrolle der Abrechnungen der Schiedsrichtergelder,
  - die Festlegung von Ort und Termin des Staffeltages.

Die Aufgaben des Schiedsrichter-Einsatzleiters sind im Anhang 1 zur Spielordnung der Oberliga Baden geregelt.

4. Der SREL verwaltet die Schiedsrichtergelder, dazu gehören auch die Strafen nach II.2.2, 2.3., 2.3.1 und daraus folgende nach II.2.5. Diese Strafgebühren werden dem jeweiligen Landesverband zugeführt. Nach Abschluss der Spielrunde, spätestens zum Staffeltag erfolgt eine Abrechnung und Prüfung der Schiedsrichterkasse durch die Landesverbände. Dienstvorgesetzte des SREL sind die beiden LSRW.
5. Die Staffelleiter verwalten die Staffeltage sowie die Strafgelder ihrer jeweiligen Ligen, mit Ausnahme der Strafen unter Punkt 4. Aus diesen Kassen werden die Geschäftskosten der Staffelleiter bestritten. Die Strafgelder werden von den Staffelleitern nach Abschluss der Runde nach Landesverbandszugehörigkeit an die Landesverbände überwiesen. Der Staffelleiter lädt die Mannschaften mit einer Frist von drei Wochen zum Staffeltag der Oberliga Baden ein. Dienstvorgesetzte der Staffelleiter sind die beiden LSW.
6. Die beiden Verbände können die Landesauswahlen als zusätzliche Mannschaft in der Oberliga Baden zulassen. Für die übrigen Mannschaften der Oberliga Baden werden die Spiele gegen diese zusätzliche Mannschaft entsprechend dieser OLSO gewertet und fließen in die Tabelle ein. Die Spieler/innen dieser Auswahlmannschaft erhalten ein Doppelspielrecht für den Start in der Oberliga Baden. Die Auswahlmannschaften sind von der Auf- und Abstiegsregelung ausgenommen. Der OLSA ist angehalten, diese zusätzlichen Spiele für die übrigen Mannschaften so in den Spielplan zu integrieren, dass die unvermeidbare erhöhte Belastung möglichst gering ausfällt. Die Beschränkung nach BSO 5.3.2 b) Absatz 4 auf max. zwei Einsätze je Wochenende für Kader-Spieler entfällt.

Nordbadischer Volleyball-Verband & Südbadischer Volleyball-Verband

# Spielordnung der Oberliga Baden

## I. Spielverkehr

1. Präambel
2. Teilnahme an der Oberliga Baden
3. Zulassung zum Spielverkehr
4. Spieldurchführung
5. Spielantritt
6. Zurückziehen einer Mannschaft
7. Auf- und Abstieg
8. Schiedsrichter
9. Benachrichtigung
10. Entscheidungen und Verstöße

## II. Strafen und Gebührenordnung

1. Gebühren
2. Strafenkatalog
3. Sperren
4. Einspruch
5. Inkrafttreten

Anhang: Aufgaben des SREL

## I. Spielverkehr

### 1. Präambel

Dem Spielbetrieb in der OL Baden liegen die Bundesspielordnung (BSO) und, als deren Anlage 3, die Regionalspielordnung (RSO) und die Bestimmungen zum Spielverkehr im Regionalbereich Süd zugrunde.

### 2. Teilnahme an der Oberliga Baden

- 2.1 An den Spielrunden der OL Baden nehmen je 10 Damen- und Herrenmannschaften teil (Ausnahme siehe 7.2).
- 2.2 Die Teilnahmeberechtigung in der OL Baden regelt Punkt 6 der BSO in Verbindung mit dem Punkt 3.2.3 Abs. 1-4 der Anlage 3 zur BSO, mit Ausnahme von Punkt 6.2 der BSO.
- 2.3 Spielen mehrere Mannschaften des gleichen Vereins in der OL Baden, so werden sie wie Mannschaften verschiedener Vereine behandelt. Das Rückspiel der beiden soll zu Beginn der Rückrunde stattfinden.

### 3. Zulassung zum Spielverkehr

- 3.1 Die Zulassung zum Spielverkehr wird vom Staffelleiter im Einvernehmen mit dem OLSA nur dann erteilt, wenn die Mannschaft bis zum 30.04. des Jahres schriftlich beim jeweiligen Staffelleiter gemeldet wurde und folgende Unterlagen vorliegen:
  - Meldung der SchiedsrichterInnen nach 8.1 und 8.2,
  - Nachweis einer geeigneten Halle durch Abgabe des vollständig ausgefüllten Hallenmeldeformulars bis zum Staffeltag. Der Staffelleiter lässt die Halle zu. Seine Entscheidung kann nur bei Irrtum oder Täuschung aufgehoben werden.
  - Nachweis der Jugendmannschaften (Pkt. 3.2.3 der Anlage 3 zur BSO, 3. Absatz) bis zum Staffeltag.
- 3.2 Bis spätestens drei Wochen vor dem ersten Spieltag müssen vorliegen:
  - Gültige Spielerpässe von mindestens sechs SpielerInnen. Im Übrigen gilt 6.8.1 und 6.8.2 der BSO. Bei Verwendung von elektronischen Spielerpässen genügt die Online-Einstellung.
  - Überweisung des Startgeldes auf das Konto des Staffelleiters.
  - Überweisung der ersten Hälfte der festgelegten Schiedsrichter Vorauszahlung (die zweite Hälfte ist bis zum 15. Dezember des Spieljahres zu überweisen) auf das vom SREL bis zum Staffeltag bekannt gegebene Konto eines Landesverbandes.
- 3.3 Die Anwesenheit eines Vertreters mit ausreichenden Hallenterminen für alle Heimspiele jeder Mannschaft am Staffeltag ist Pflicht.

#### 4. Spieldurchführung

- 4.1 Die Spiele finden in Einzelbegegnungen statt. Doppelspieltage können von den Staffelleitern vorgesehen werden.
- 4.2 Der Spielbeginn soll samstags zwischen 15 und 20 Uhr und sonntags zwischen 11 und 17 Uhr liegen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gastmannschaft (Brief, Fax, E-Mail) und der Genehmigung des Staffelleiters.
- 4.3 Spielverlegungen
  - 4.3.1 Spielverlegungen zeitlicher wie örtlicher Art sind nach dem Staffeltag nur dann möglich, wenn die betroffenen Mannschaften eine Einigung erzielen und der SL dieser zustimmt oder wenn es sich um unumgängliche Ereignisse handelt. Hierzu zählen z. B. die Teilnahme an Jugendmeisterschaften oder durch ärztliches Attest belegte Krankheitsfälle in einer Anzahl, dass eine spielfähige Mannschaft an den ersten beiden Spieltagen nicht mehr gestellt werden kann, oder kurzfristiger Hallenentzug durch den Träger ohne Ausweichmöglichkeit. Bei Interessenkonflikten über unumgängliche Spielverlegungen sowie bei später notwendig werdenden Spielplanänderungen entscheidet der SL nach Rücksprache mit den betroffenen Mannschaften und bei Nichteinigung ggf. mit dem OLSA. Setzt der SL nach Rücksprache mit dem OLSA das Spiel fest, so sind alle Beteiligten spätestens 14 Tage vorher schriftlich zu informieren.
  - 4.3.2 Hat ein vom DVV oder der ARGE BW zu einer Kadermaßnahme berufener Spieler oder Trainer mit seiner Mannschaft zum gleichen Zeitpunkt ein Pflichtspiel, so hat der zuständige SL dieses Spiel zu verlegen. Zu berücksichtigen bei der Entscheidung ist auch der Reiseweg zur Kadermaßnahme. Der Verlegungsantrag muss innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden der Terminüberschneidung von dem betreffenden Verein unter gleichzeitiger Information der betroffenen Mannschaften und des SREL an den Staffelleiter gestellt werden.
  - 4.3.3 Die Gebühr für Spielverlegungen beträgt € 50,-. Sie ist mit dem Verlegungsantrag auf das Konto des SL zu überweisen. Die Gebühr wird nicht erhoben bei offiziellen Jugendmeisterschaften, Kadermaßnahmen gemäß 4.3.2 und bei zeitlichen Verschiebungen am gleichen Tag um bis zu zwei Stunden und bei örtlichen Verlegungen, wenn die ursprüngliche Anfangszeit und der Spielort bestehen bleiben.
- 4.4 Einheitliche Spielbälle können von den beiden Verbänden festgelegt werden. Die Festlegung wird spätestens am Staffeltag bekannt gegeben.
- 4.5 Der ausrichtende Verein stellt der Gastmannschaft mindestens sechs vorschriftsmäßige Bälle – wie von den Verbänden als Spielball festgelegt – zum Einspielen zur Verfügung.
- 4.6 Fehlen gültige Spielerpässe, so müssen diese innerhalb von sieben Tagen nach dem Spiel dem zuständigen Staffelleiter zugeleitet werden (Datum des Poststempels). Ein Vermerk mit dem Namen der Spieler ohne Spielerpass ist durch den 1. Schiedsrichter im Spielberichtsbogen einzutragen. Ein Spieler ohne Spielerpass muss sich durch ein offizielles Dokument mit Lichtbild (Personalausweis, Reisepass, Führerschein, DVV- oder SBVV- oder NVV-Schiedsrichterausweis) ausweisen. Ist er dazu nicht in der Lage, ist er nicht spielberechtigt.
- 4.7 Jugendspieler (gemäß Altersstichtag der U20) mit Staffeleinträgen aus niedrigeren Ligen dürfen im eigenen Verein in der OL Baden beliebig oft eingesetzt werden, ohne sich festzuspielen. Diese Regelung gilt nicht für die beiden ersten Spieltage dieser Mannschaft in der OL Baden. Spielen zwei oder mehr Mannschaften eines Vereins in der OL Baden, so kann ein Jugendlicher immer nur für eine Mannschaft eingesetzt werden. Aus informatorischen Gründen nimmt der 1. SR einen Vermerk über das Höherspielen in den Spielbericht auf; ein Eintrag im Spielerpass entfällt.
- 4.8 In der OL Baden hat sich ein Spieler mit einem niedrigeren Staffelleitereintrag bei seinem zweiten aktiven Einsatz festgespielt. Der Spielerpass ist unaufgefordert innerhalb von sieben Tagen nach dem 2. Spiel an den Staffelleiter zu schicken. Der Spieler ist vorläufig bis zum Eintrag des Staffelleiters in der OL Baden – abweichend von den Regelungen der BSO – spielberechtigt. Eine Spielberechtigung unterhalb der OL Baden im jeweiligen Landesverband ist nicht mehr gegeben. Wird der Staffelleitereintrag eines Spielers in der OL Baden durch den entsprechenden Staffelleiter gestrichen (Datum des letzten aktiven Einsatzes), so ist dieser Spieler für den Spielverkehr unterhalb der OL Baden im eigenen Verein nach einer Wartezeit von vier aufeinanderfolgenden OL Baden Spielen, an denen er nicht auf dem Spielberichtsbogen seiner bisherigen Mannschaft aufgeführt war, spielberechtigt, es sei denn die Spielordnungen des zugehörigen Verbandes erlauben verkürzte Fristen.

## **5. Spielantritt**

- 5.1 Tritt eine Mannschaft zu einem angesetzten Spiel nicht an, so gelten die Punkte 5.3.1 bis 5.3.3 sowie Punkt 17 der BSO (Spalte RL) sowie Bestrafung nach dem Strafenkatalog dieser OLSO.
- 5.2 Außerdem sind dem betreffenden Verein die tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen, die dem Ausrichter, der vergeblich anreisenden Mannschaft, den Schiedsrichtern bzw. dem OLSA entstanden sind. Alle in Rechnung gestellten Kosten müssen durch Belege eindeutig nachgewiesen werden.
- 5.3 Dreimaliges schuldhaftes Nichtantreten wird wie Zurückziehen der Mannschaft während des Spieljahres (siehe Punkt 6) gewertet.

## **6. Zurückziehen einer Mannschaft**

- 6.1 Zieht ein Verein während des Spieljahres seine Mannschaft aus der OL Baden zurück, so ist er verpflichtet, die hieraus entstehenden Kosten der beteiligten Vereine, des Staffelleiters, des OLSA sowie alle weiteren in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zurückziehen der Mannschaft stehenden tatsächlichen Kosten zu übernehmen. Außerdem gilt Punkt 17 der BSO (Spalte RL). Alle Spiele dieser Mannschaft werden annulliert. Die bis dahin geleisteten SR-Vorauszahlungen verfallen zugunsten der SR-Kasse.
- 6.2 Zieht ein Verein im Zeitraum Saisonende bis 30.04. seine Mannschaft aus der OL Baden zurück, so wird er aus der Verbandsliga ersetzt, in die er zurückzieht. Dies gilt bis zum maximal Viertplatzierten. Ist der freie Platz so nicht zu ersetzen, verbleibt der höchstplatzierte der Absteiger, sofern er in die betreffende Verbandsliga absteigen würde, in der OL Baden. Ist der freie Platz so nicht zu ersetzen, kann auch ein Absteiger aus dem anderen Landesverband in der OL Baden verbleiben.

## **7. Auf- und Abstieg in der Oberliga Baden**

- 7.1 Die beiden Erstplatzierten aus den Verbandsligen des NVV und des SBVV steigen in die OL Baden auf. Das Aufstiegsrecht kann bei Verzicht bis zum dritten Tabellenplatz weitergegeben werden.
- 7.2.1 Der Neunt- und Zehntplatzierte der OL Baden Abschlusstabelle steigen in die jeweiligen Verbandsligen ab. Bei mehr als einem Absteiger aus der Regionalliga Süd in die OL Baden erhöht sich die Zahl der Absteiger in die Verbandsligen auf maximal drei.
- 7.2.2 Bei drei und mehr Absteigern aus der Regionalliga Süd wird die OL Baden vorübergehend bis auf 12 Mannschaften aufgestockt. Würde die Zahl von 12 Mannschaften überschritten, müssen entsprechend mehr Mannschaften aus der OL Baden absteigen. In den Folgejahren wird durch Ausnutzung der drei Absteiger die Zahl der Mannschaften wieder auf 10 reduziert.
- 7.3 Steigt keine Mannschaft aus der nächsthöheren Liga in die OL Baden ab, so wird ein weiterer Aufsteiger durch Aufstiegsspiele (Hin- und Rückspiel) zwischen den Nächstplatzierten bis zum maximal Drittplatzierten der Verbandsligen ermittelt. Das erste Heimrecht genießt in geraden Kalenderjahren der Vertreter aus Nordbaden, in ungeraden Jahren der Vertreter aus Südbaden. Statt des Viertplatzierten dieser Verbandsliga erhält ein OL Baden Absteiger das Teilnahmerecht, sofern er in die betreffende Verbandsliga absteigen würde. Steigen beide OL Baden Absteiger in dieselbe Verbandsliga ab, so ist in diesem Fall der Vorletzte der OL Baden teilnahmeberechtigt. Die Kosten der Schiedsrichtereinsätze bei Relegationsspielen werden gleichmäßig auf die beteiligten Vereine umgelegt.
- 7.4 Absteiger aus der Regionalliga dürfen im darauffolgenden Spieljahr nur dann in der OL Baden spielen, wenn sie in der abgelaufenen Saison in der Regionalliga nicht öfter als dreimal schuldhaft nicht angetreten sind.
- 7.5 Spielberechtigt an Aufstiegsspielen in die OL Baden sind nur diejenigen Spieler, die am letzten Spieltag der abgelaufenen Saison für die betreffende Mannschaft spielberechtigt waren.

## **8. Schiedsrichter**

- 8.1 Jede OL Baden Mannschaft muss mindestens zwei B-Kandidaten melden. Weitere B-, BK- und C-Schiedsrichter können als Pflichtschiedsrichter zusätzlich gemeldet werden und dem SREL zum Einsatz zur Verfügung gestellt werden.  
Aufsteiger in die OL Baden können im ersten Jahr zwei B-Kandidaten melden.
- 8.2 Schiedsrichtermeldung und Terminabgabe

- 8.2.1 Die Pflichtschiedsrichter sind mittels eines vom SREL über die Staffelleiter bereitgestellten Formulars bis zum 30.06. dem SREL unter Angabe von Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Schiedsrichterlizenz zu melden. Die Pflichtschiedsrichtermeldung ist von den gemeldeten Schiedsrichtern und einem Vereinsvertreter zu unterschreiben. Der Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass die Meldung frist- und formgerecht beim SREL eingeht. Dies gilt auch für zusätzliche Nachmeldungen in der laufenden Saison.
- 8.2.2 Der SREL fragt die persönlichen Daten und Termine bei den Schiedsrichtern in geeigneter Weise ab. Die Abgabe der Termine durch die Schiedsrichter für den Zeitraum 1. Spieltag bis Jahresende muss bis zum 15.08. erfolgen, für den Zeitraum Jahresbeginn bis letzter Spieltag bis zum 30.11. erfolgen.
- 8.2.3 Die gemeldeten Pflichtschiedsrichter einer Mannschaft müssen an offiziellen Spieltagen der OL Baden folgende Anzahl an Terminen freigeben:
- |                                    |                             |
|------------------------------------|-----------------------------|
| Erster Spieltag bis Jahresende:    | 12 Samstage und 4 Sonntage, |
| Jahresbeginn bis letzter Spieltag: | 8 Samstage und 4 Sonntage.  |
- Die relevanten Spieltage werden den Schiedsrichtern rechtzeitig mitgeteilt. Der OLSA kann bei Bedarf eine abweichende Anzahl an geforderten Spieltagen vorgeben.
- Die Vereine können die Termine auf mehr als zwei Pflichtschiedsrichter umlegen (gemäß 8.1).
- 8.2.4 Meldet ein Verein nicht die vorgeschriebene Anzahl an Terminen, so spricht der SREL die Strafe nach Strafenkatalog der OLSO aus.

### **8.3 Zulassung**

- 8.3.1 Der erste Schiedsrichter in der OL Baden muss mindestens die gültige B-Kandidatur besitzen, der zweite Schiedsrichter mindestens die gültige C-Lizenz, der Schreiber soll mindestens die gültige D-Lizenz besitzen. Den Schreiber sowie den Schreiberassistenten stellt der Ausrichter. Es wird ohne Linienrichter gespielt.
- 8.3.2 Die Zulassung für die OL Baden soll Schiedsrichtern nur für die Zeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres erteilt werden.

### **8.4 Schiedsrichtereinsatz**

- 8.4.1 Jeder Schiedsrichter hat die ihm übertragenen Einsätze wahrzunehmen. Ist ein Schiedsrichter verhindert, so hat er eigenständig für Ersatz zu sorgen und dies mit dem SREL abzustimmen. Der SREL hat das Recht, vorgeschlagene Schiedsrichter abzulehnen. Bei Ausfall gelten die Punkte 9.2.4 bis 9.2.6 der BSO.
- 8.4.2 Erster und zweiter Schiedsrichter müssen spätestens 45 Minuten vor dem offiziellen Spielbeginn in der Halle sein, ab spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn in offizieller Schiedsrichterkleidung. Der Schreiber muss spätestens 30 Minuten vor dem offiziellen Spielbeginn einsatzbereit in der Halle sein, der Schreiberassistent zum Spielbeginn.
- 8.5 Bei Spielen der OL Baden dürfen Prüfungen zur Erlangung der Schiedsrichter-B-Lizenz und SR-Beobachtungen durchgeführt werden.

### **9. Benachrichtigung**

- 9.1 Die Heimmannschaft muss spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Spieltag der Gastmannschaft, dem Staffelleiter und dem Pressewart die Anfangszeit, den Austragungsort und die Anfahrtsmöglichkeiten schriftlich mitteilen. Der Staffelleiter kann dies im Auftrag der Vereine vor Spielrundenbeginn mit einem Rundschreiben übernehmen. Der Einsatzplan des SREL gilt als Einladung für die Schiedsrichter.
- 9.2 Innerhalb von 30 Minuten nach Spielschluss sind die Spielergebnisse online auf den Internetseiten von NVV und SbVV zu melden.
- 9.3 Die Spielberichtsbogen sind spätestens am ersten auf den Spieltag folgenden Werktag an den zuständigen Staffelleiter abzuschicken (Poststempel zählt).
- 9.4 Die Staffelleiter geben die Spielergebnisse, laufende Tabellen und andere Entscheidungen in der Regel innerhalb einer Woche an die beteiligten Mannschaften, die beiden Landesspielwarte, den zuständigen Pressewart, die Schiedsrichterwarte, den Schiedsrichtereinsatzleiter und die Geschäftsstellen weiter.

## **10. Entscheidungen und Verstöße**

- 10.1 Entscheidungen und Verstöße werden nach Punkt 16 der BSO in Verbindung mit der Rechtsordnung des DVV behandelt.
- 10.2 Einsprüche gegen Entscheidungen der Staffelleiter sind schriftlich bei der Geschäftsstelle des Landesverbands einzulegen, dem der Verein angehört. Es entscheidet die OL Baden Spruchkammer. Die Spruchkammer wird gebildet aus den Vorsitzenden und dem jeweils dienstältesten Beisitzer der Verbandsgerichte des NVV und des SbVV. Der Vorsitz wechselt jeweils nach einem Spieljahr zwischen den beiden Verbänden. Bei geradem Spieljahresbeginn übernimmt der NVV den Vorsitz (z. B. 2012/13). Die Spruchkammer entscheidet in einer Besetzung von mindestens drei Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 10.3 Über Sperren entscheidet der unter Punkt 1 der OL Baden genannte Spielausschuss (OLSA).

## **II. Strafen und Gebührenordnung**

### **1. Gebühren**

- 1.1 Die Höhe der Gebühren (Staffelgeld, Verwaltungspauschale SREL, Schiedsrichter-Vorauszahlung) wird durch den OLSA festgelegt und am Staffeltag bekannt gegeben.
- 1.2 Die beteiligten Mannschaften zahlen vor Beginn einer Spielzeit eine Vorauszahlung für Schiedsrichtergelder in die angegebene Schiedsrichterkasse. Nach Abschluss der Spielrunde wird abgerechnet. Überschüsse werden ausbezahlt, Unterdeckungen können durch eine Nachumlage eingefordert werden. Die Höhe der Vorauszahlung wird durch den OLSA festgelegt und am Staffeltag bekanntgegeben.
- 1.3 Schiedsrichter-Einsatzpauschale und Fahrtkosten:
  - Einsatzpauschale: € 25,- für Schiedsrichter und Beobachter
  - Fahrtkosten: € 0,30 / km (€ 0,32 / km bei gemeinsamer Fahrt der Schiedsrichter)
- 1.4 Kosten für Strafverfahren  
Die für das Erstellen und Versenden von Strafverfügungen u.ä. entstehenden Portokosten werden in den Strafverfügungsformularen gesondert ausgewiesen und dem Betrag der Strafen aufgeschlagen.

### **2. Strafenkatalog**

- 2.1 Punkt 17 der BSO (Spalte RL) findet Anwendung.
- 2.2 Nichtmelden von Schiedsrichtern bis zum 30.06. gem. 8.2.1: € 25,- pro Schiedsrichter
- 2.3 Nichtmelden von Schiedsrichtern bis zum 31.7. gem. 8.2.1: € 150,- pro Schiedsrichter
- 2.3.1 Der Verein erfüllt die Vorgaben von Pflichtschiedsrichterterminen gemäß 8.2.2 und 8.2.3 nicht:  
Strafe je fehlendem Termin € 50,-
- 2.4 Nichtanwesenheit eines Mannschaftsvertreters beim Staffeltag: € 150,-
- 2.5 Die Strafen nach 2.3 und 2.4 verdoppeln sich bei Wiederholung im Folgejahr.
- 2.6 Unvollständiges Ausfüllen des Spielberichts bogens: € 10,-
- 2.7 Verspäteter Eingang des Spielberichts bogens beim SL: € 25,-
- 2.8 Versäumnisse der Mitteilungspflicht an Pressewart/Ergebnisdienst: € 25,-
- 2.9 Versäumte schriftliche Meldung der Mannschaft an den SL bzw. Nichteinhalten des in I.3.1 genannten Termins: € 25,-
- 2.10 Verspätung des Schreibers gem. 8.4.2: € 15,-
- 2.11 Nichtantreten einer Mannschaft zum Spieltag: € 200,-
- 2.12 Nichtantreten einer Mannschaft am letzten oder vorletzten Spieltag der Liga: € 300,-

### **3. Sperren**

Punkt 17 der BSO (Spalte RL) findet Anwendung. Sperren werden durch den OLSA entschieden.

### **4. Einspruch**

- 4.1 Gegen rechtsmittelfähige Entscheidungen kann innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung der Entscheidung Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich unter Darlegung von Tatsachen, Beweismitteln und Begehren an die Geschäftsstelle des jeweiligen Landesverbandes einzureichen. Die Einspruchsgebühr ist an die Kasse des jeweiligen Landesverbandes einzuzahlen.
- 4.2 Die Einspruchsgebühr, die gleichzeitig einzuzahlen ist, beträgt € 50,-. Der Einzahlungsbeleg ist dem Antrag beizufügen. Wird der Einspruch von der Spruchkammer abgelehnt, so verfällt die Einspruchsgebühr zugunsten des jeweiligen Landesverbandes.

### **5. Inkrafttreten**

Diese Spielordnung der Oberliga Baden in der überarbeiteten Fassung gilt ab 1.7.2004. Die letzte Änderung datiert vom 22. Mai 2015.

## **Anhang 1 zur Spielordnung der Oberliga Baden**

### **Aufgaben des Schiedsrichter-Einsatzleiters (SREL):**

- Abfrage der Termine der dem Oberliga-Schiedsrichterkader angehörenden Schiedsrichter unter Berücksichtigung des vorläufigen Spielplanes der beiden Staffelleiter.
- Einteilung der Schiedsrichter für alle Spiele der Oberliga Baden.
- Planung von Ersatzschiedsrichtern für den Fall von Ausfällen.
- Koordinierung des Einsatzes der Beobachter in Abstimmung mit den beiden LSRW.
- Überwachung der Einsätze in Bezug auf Antreten in Abstimmung mit dem jeweiligen Staffelleiter.
- Führung der Schiedsrichterkasse.
- Der Schiedsrichtereinsatzleiter stimmt weitere Aufgaben mit den Landesschiedsrichterwarten ab.